



Recht und Gesetz

Christoph Twaroch ¹

¹ *Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Landstraßer Hauptstraße 55, A-1031 Wien*

VGI – Österreichische Zeitschrift für Vermessung und Geoinformation **93** (1), S. 48–51
2005

BibT_EX:

```
@ARTICLE{Twaroch_VGI_200505,  
Title = {Recht und Gesetz},  
Author = {Twaroch, Christoph},  
Journal = {VGI -- {"0}sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessung und  
Geoinformation},  
Pages = {48--51},  
Number = {1},  
Year = {2005},  
Volume = {93}  
}
```



4. Ausblick

Die durchgeführten unabhängigen Vergleichsberechnungen belegen die hohe Leistungsfähigkeit der in BRETTERBAUER 2003 abgedruckten Formeln von Krüger. Die Berechnungsgenauigkeit beträgt immerhin 0.01 mm für 16° breite Meridianstreifen mit $-8^\circ \leq \Delta L \leq +8^\circ$. Für praktische Anwendungen zur UTM-Abbildung mit 6° breiten Meridianstreifen gilt $-3^\circ \leq \Delta L \leq +3^\circ$, und die Abweichungen vom Sollwert sind noch viel geringer.

Literaturverzeichnis

Bretterbauer, K.: Die Gauß-Krüger Abbildung einfach dargestellt. Österreichische Zeitschrift für Vermessung und Geoinformation 83(1995)3,146...150.

Bretterbauer, K.: Gebrauchsformeln für die UTM-Projektion nach Krüger. Österreichische Zeitschrift für Vermessung und Geoinformation 91(2003)3,163...165.

Bronstein, I. N. und Semendjajew, K. A.: Taschenbuch der Mathematik. Harri Deutsch Verlag, Zürich und Frankfurt(M), 6. Auflage (1966).

Klotz, J.: Eine analytische Lösung kanonischer Gleichungen der geodätischen Linie zur Transformation ellipsoidischer Flächenkoordinaten. Deutsche Geodätische Kommission, Reihe C, Nr. 385 (1991).

Klotz, J.: Eine analytische Lösung der Gauß-Krüger-Abbildung. Zeitschrift für Vermessungswesen 118(1993)3,106...116.

Mittermayer, E.: Die numerischen Werte der Besselschen Erdkonstanten. Zeitschrift für Vermessungswesen 89(1964)12,469...470.

Schuh, P.: Transformationen zwischen ellipsoidischen geographischen Koordinaten und konformen Gauß-Krüger – bzw. UTM-Koordinaten. FORUM – Zeitschrift des Bundes der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure 21(1995)4,258...264.

Anschrift des Autors

Prof. Dr.-Ing. Peter Schuh, Fachhochschule Frankfurt am Main Fachbereich 1; Nibelungenplatz 1; D-60318 Frankfurt am Main; Email: schuhr@fb1.fh-frankfurt.de



Recht und Gesetz

Zusammengestellt und bearbeitet von
Univ.-Doz. Dipl.-Ing. Dr.jur. Christoph Twaroch

Berichtigung des Grenzkatasters; §§ 8 und 13 VermG

Beim Grenzverlauf handelt es sich um eine Tatsache und bei den gemäß § 39 VermG zu bescheinigenden Plänen um ein Beweismittel über die Tatsache des Grenzverlaufes. Der gemäß § 39 VermG bescheinigte Plan ist wiederum Grundlage für die Eintragung der Grenze im Grenzkataster, die gemäß § 8 Z 1 VermG den verbindlichen Nachweis der Grenzen des Grundstückes darstellt.

Für den Grenzverlauf ist im Falle der Eintragung in den Grenzkataster bis zu der Anmerkung der Einleitung eines Berichtigungsverfahrens diese Eintragung des Grenzverlaufes maßgeblich und verbindlich. Dieser durch den Grenzkataster fixierte Grenzverlauf ist im Bauverfahren ein Sachverhaltselement, bei dessen späterer Änderung eine neue Tatsache gegeben ist.

Ein neues Beweismittel über den Grenzverlauf liegt immer erst dann vor, wenn eine Berichtigung des Grenzkatasters gemäß § 13 VermG durchgeführt wurde; die Berichtigung wirkt auch nicht zurück.

(VwGH, 11.Juli 2003, GZ 2001/06/0011)

Sachverhalt:

In einem rechtskräftig abgeschlossenen Baubewilligungsverfahren wurde von den Nachbarn (im Weiteren: BF) ein ua auf § 69 Abs.1 Z 2 AVG (Vorliegen neuer

Tatsachen) und § 69 Abs.1 Z 3 AVG (unrichtige Beurteilung einer Vorfrage) gestützter Wiederaufnahmeantrag gestellt und begründend ausgeführt, ein dem Bauverfahren zugrunde gelegter Plan sei unrichtig gewesen. Aus dem Vermessungsakt ergibt sich, dass in der Vermessungsurkunde, die der Eintragung in den Grenzkataster für das verfahrensgegenständliche Baugrundstück zu Grunde gelegen ist, für die Koordinaten des Punktes 46 ME irrtümlich die Koordinaten des aus der Geländeaufnahme stammenden Punktes 46 OKT (Oberkante Terrasse) verwendet worden seien. Weiters sei hervorgekommen, dass für die Berechnung der neuen Teilungslinie 46 ME nach 51 ER irrtümlich nicht die Koordinaten des Mauereckes 31, sondern die Koordinaten des Punktes 34 (Spannvorrichtung für Zaun, Mauermitte) verwendet worden seien. In der Folge hätten sich falsche Koordinaten für die berechneten Schnittpunkte 50, 302 ER und 51 ER ergeben.

Aus der Begründung des VwGH:

Zur Rüge der BF, es sei von der belangten Behörde nicht festgestellt worden, ob eine Tatsache oder ein Beweismittel über eine Tatsache vorliege, ist festzustellen, dass es sich beim Grenzverlauf um eine Tatsache und bei den gemäß § 39 VermG zu bescheinigenden Plänen um ein Beweismittel über die Tatsache des Grenzverlaufes handelt. Der gemäß § 39 VermG bescheinigte Plan ist wiederum Grundlage für die Eintragung der Grenze im Grenzkataster, die gemäß § 8 Z 1 VermG den verbindlichen Nachweis der Grenzen des Grundstückes darstellt. Steht jedoch die Neuanlegung des Grenzkatasters und eine in diesem enthaltene Einverleibung oder Anmerkung mit ihrer Grundlage nicht im Einklang oder ist sie fehlerhaft, so ist gemäß § 13 Abs. 1

VermG von Amts wegen oder auf Antrag des Eigentümers die Berichtigung mit Bescheid zu verfügen. Das VermG sieht für den Fall einer herangezogenen fehlerhaften Urkunde ein eigenes Berichtigungsverfahren vor. Mit der Einleitung eines Berichtigungsverfahrens, die im Grenzkataster anzumerken ist, sind die Angaben des Grenzkatasters nicht mehr im Sinne des § 8 Z 1 VermG als verbindlich anzusehen. Der verfahrensgegenständliche Antrag der BF vom 28. Juli 1999 auf Berichtigung des Grenzkatasters gemäß § 13 VermG ist am 29. Juli 1999 beim VA eingelangt.

Im Baubewilligungsverfahren erfolgte die das Verfahren abschließende Berufungsentscheidung am 21. Dezember 1998. Die Baubehörde hatte über die Berufungen auf Grund der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung der Berufungsbehörde zu entscheiden. In diesem Zeitpunkt war kein Berichtigungsverfahren anhängig. Es war somit – sofern die Frage des Grenzverlaufes für das vorliegende Bauverfahren überhaupt von Bedeutung war, was dahingestellt bleiben kann – gemäß § 8 Z 1 VermG die Eintragung des Grenzverlaufes im Grenzkataster für die Berufungsentscheidung der belangten Behörde maßgeblich.

Gemäß § 13 Abs. 3 VermG ist nach Eintritt der Rechtskraft des Berichtigungsbescheides nach die Berichtigung vorzunehmen und die Anmerkung zu löschen. Ein neues Beweismittel über den Grenzverlauf liegt sohin gemäß VermG immer erst dann vor, wenn eine Berichtigung des Grenzkatasters gemäß § 13 VermG durchgeführt wurde, die Berichtigung wirkt auch nicht zurück. Es lag somit im Zeitpunkt der Entscheidung der Berufungsbehörde kein Beweismittel über den verfahrensgegenständlichen Grenzverlauf vor, in dem die Grenze in dem von den BF dargelegten Sinne bereits berichtigt worden wäre.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 69 Abs. 1 Z 2 AVG kann nur auf solche Tatsachen und Beweismittel gestützt werden, die erst nach Abschluss eines Verfahrens hervorgekommen sind und deshalb von der Partei ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten. Es muss sich also um Tatsachen oder Beweismittel handeln, die beim Abschluss des wiederaufzunehmenden Verfahrens schon vorhanden waren, deren Verwertung der Partei aber ohne ihr Verschulden erst nachträglich möglich wurde („nova reperta“).

Nach den Regelungen des VermG ist – wie bereits dargelegt – für den Grenzverlauf im Falle der Eintragung in den Grenzkataster bis zu der Anmerkung der Einleitung eines Berichtigungsverfahrens im Grenzkataster diese Eintragung des Grenzverlaufes maßgeblich und verbindlich. Dieser durch den Grenzkataster fixierte Grenzverlauf ist im Bauverfahren ein Sachverhaltselement, bei dessen späterer Änderung eine neue Tatsache (novum productum) gegeben ist.

Weiters meinen die BF, dass die Frage nach dem richtigen Grenzverlauf auch eine Vorfrage gemäß § 38 AVG darstelle, die die belangte Behörde für die Entscheidung der Verwaltungssache selbst notwendigerweise zu lösen gehabt hätte. Diese Vorfrage sei vom

VA nunmehr anders gelöst worden, da die Grenze richtig gestellt worden sei und es bilde dies sohin einen zulässigen Wiederaufnahmegrund.

Bei einer Vorfrage handelt es sich um eine Frage, zu deren Beantwortung die in einer Verwaltungsangelegenheit zur Entscheidung berufene Behörde sachlich nicht zuständig ist, die aber für ihre Entscheidung eine notwendige Grundlage bildet und daher von ihr bei ihrer Erledigung berücksichtigt werden muss. Eine Vorfrage ist ein vorweg, nämlich im Zuge der Tatbestandsermittlung zu klärendes rechtliches Element des bestimmten zur Entscheidung stehenden Rechtsfalles und setzt voraus, dass der Spruch der erkennenden Behörde in der Hauptfrage nur nach Klärung einer in den Wirkungsbereich einer anderen Behörde fallenden Frage gefällt werden kann. Bei der Vorfrage muss es sich demnach um eine Frage handeln, die den Gegenstand eines Abspruchs rechtsfeststellender oder rechtsgestaltender Natur durch eine andere Behörde (Gericht) bildet.

Im vorliegenden Fall hatte die Behörde im Bauverfahren schon deshalb keine Vorfragenbeurteilung im Sinne des § 38 AVG betreffend die Frage des Grenzverlaufes vorzunehmen, weil sie an den sich aus dem Grenzkataster ergebenden verbindlichen Grenzverlauf als Tatsache gemäß dem angeführten § 8 Z 1 VermG gebunden war. Der Antrag der BF auf Berichtigung des Grenzkatasters nach dem VermG lagte beim VA am 29. Juli 1999 ein. Erst mit der Anmerkung der Einleitung des Berichtigungsverfahrens gemäß § 13 Abs. 1 VermG lag gemäß § 13 Abs. 2 VermG kein verbindlicher Nachweis über den fraglichen Grenzverlauf mehr vor. Erst ab diesem Zeitpunkt konnte in einem anderen Verwaltungsverfahren überhaupt die Frage der strittigen Grundgrenze zwischen den verfahrensgegenständlichen Grundstücken als Vorfrage eine Rolle spielen. Dieser Zeitpunkt liegt aber lange nach dem rechtskräftigen Abschluss des Bauverfahrens (Zustellung des Berufungsbescheides an die BF am 28. Dezember 1998). Der Wiederaufnahmegrund des § 69 Abs. 1 Z 3 AVG kam somit im vorliegenden Fall mangels Vorliegens einer Vorfrage betreffend den Grenzverlauf überhaupt nicht in Betracht.

Ersitzung; § 1460 ABGB

Die Benützung eines Weges aufgrund von verwandtschaftlichen oder rechtsgeschäftlichen Beziehungen schließt den für das Vorliegen von Besitz notwendigen Besitzwillen aus. Wer über das Grundstück geht, um den Eigentümer des Grundstücks zu besuchen, mit ihm ein Rechtsgeschäft abzuschließen oder das Rechtsgeschäft auszuführen, nimmt damit kein Recht auf Benützung des Weges in Anspruch. (OGH, 4. Mai 2004, GZ 40b87/04d)

Aus der Begründung:

Grundvoraussetzung jeder Ersitzung ist der Besitz des Rechts oder der Sache, die ersessen werden soll; die bloße Innehabung genügt nicht. Ein Recht wird besessen, wenn es erkennbar gegen jemanden in Anspruch genommen wird und dieser sich fügt.

Nach dem festgestellten Sachverhalt haben die Eltern des Erstklägers während des Hausbaus das Baumaterial quer über die Wiese transportiert. Diese Nutzung war mit der Fertigstellung des Hauses im Jahre 1957 abgeschlossen und bedeutete nicht die Ausübung des Rechts des Gehens. In den Jahren danach hat die Familie des Erstklägers die Abkürzung über die Wiese genommen, wenn sie den elterlichen Hof des Vaters des Erstklägers aufsuchen wollte. Nur zu diesem Zweck wurde der Weg mit einer gewissen Regelmäßigkeit und die gesamte Ersitzungszeit hindurch genutzt; wie oft der Wege zu anderen Zwecken begangen wurde, konnte nicht festgestellt werden. Ebenso wenig konnte festgestellt werden, wie häufig der Vater des Erstklägers als Briefträger über die Wiese gegangen ist. Der elterliche Hof wurde aufgesucht, um Milch zu holen, verwandtschaftliche Kontakte zu pflegen und, was die Mutter des Erstklägers betrifft, in der Landwirtschaft mitzuhelfen. Der Grund der Benutzung des Wiesenwegs lag damit in den verwandtschaftlichen und, da für die Milch gezahlt wurde und auch die Arbeitsleistungen abgegolten wurden, rechtsgeschäftlichen Beziehungen.

Die Benutzung eines Weges aufgrund von verwandtschaftlichen oder rechtsgeschäftlichen Beziehungen schließt den für das Vorliegen von Besitz notwendigen Besitzwillen aus. Wer über das Grundstück geht, um den Eigentümer des Grundstücks zu besuchen, mit ihm ein Rechtsgeschäft abzuschließen oder das Rechtsgeschäft auszuführen, nimmt damit kein Recht auf Benutzung des Weges in Anspruch. Er ist bloßer Inhaber, weil sich aus dem Grund der Benutzung des Weges kein Besitzwille erschließen lässt.

Dass die Benutzung des Weges nicht unbedingt notwendig war und – wie im vorliegenden Fall – der elterliche Hof auch auf einem anderen Weg hätte erreicht werden können, vermag am fehlenden Besitzwillen nichts zu ändern. Durch bloße Innehabung kann ein Recht nicht ersessen werden. Schon aus diesem Grund ist die von den Klägern behauptete Ersitzung zu verneinen, ohne dass es noch einer Auseinandersetzung mit den weiteren Ersitzungsvoraussetzungen bedürfte.

Zustimmungserklärung und Dienstbarkeiten; § 43 Abs. 6 VermG

Die Zustimmungserklärung der Eigentümer angrenzender Grundstücke bezieht sich nur auf den Grenzverlauf und nicht auch auf im Grundbuch eingetragene dingliche Rechte. Sie hat keine Auswirkungen auf Bestehen oder Nichtbestehen offenkundiger Dienstbarkeiten, sofern sie die Festlegung der Grundstücksgrenzen nicht berühren.

§ 49 VermG schützt nur das Vertrauen des Erwerbers auf die im Grenzkataster festgelegten Grenzen, entbindet ihn aber nicht seiner Sorgfaltspflicht in Bezug auf offenkundige Dienstbarkeiten, sofern sie die Festlegung der Grundstücksgrenzen nicht berühren. (OGH, 15. Dez. 2004, GZ 6Ob268/04m)

Sachverhalt:

Der Kläger ist Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 193 KG B., zu der unter anderem die Weggrundstücke 81/4 und 81/10 gehören. Er hat diese Liegenschaft mit Kaufvertrag vom 23. 7. 1987 von Alois B erworben.

Die Beklagte ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 178 KG B, bestehend aus dem Weggrundstück 81/6 und der Baufläche 81/5. Sie hat diese Liegenschaften mit Kaufvertrag vom 7. 12. 1977 von den Ehegatten Alois und Maria B erworben. Sie benützt die im Eigentum des Klägers stehenden Weggrundstücke 81/4 und 81/10 unter Berufung auf eine ihr von den Voreigentümern eingeräumte Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens.

Mit der vorliegenden Eigentumsfreiheitsklage begehrt der Kläger die Feststellung, dass eine Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art über die in seinem Eigentum stehenden Weggrundstücke 81/4 und 81/10 zugunsten der im Eigentum der Beklagten stehenden Grundstücke 81/5 und 81/6 nicht zu Recht bestehe.

Aus der Begründung:

Zu Erwerb und sachenrechtlicher Wirkung der behaupteten Wegedienstbarkeit:

Erwerbstitel einer Dienstbarkeit ist (neben den in § 480 ABGB angeführten anderen Fällen) grundsätzlich ein Vertrag, dem alle Miteigentümer der dienenden Liegenschaft zustimmen müssen. Er kann auch konkludent geschlossen werden, so etwa durch Duldung der Errichtung einer Anlage oder eines Weges auf dem dienenden Grundstück als Voraussetzung der nachfolgenden – gleichfalls geduldeten – Servitutsausübung

Ist die Dienstbarkeitsvereinbarung zustandegekommen, ist das vereinbarte Wegerecht ungeachtet seiner fehlenden Eintragung im Grundbuch auch sachenrechtlich wirksam, wenn die Dienstbarkeit offenkundig ist. Dies ist nach ständiger Rechtsprechung dann der Fall, wenn vom dienenden Grundstück aus bei einiger Aufmerksamkeit Einrichtungen oder Vorgänge wahrgenommen werden können, die das Bestehen einer Dienstbarkeit vermuten lassen. Angesichts der von der Beklagten vorgenommenen Befestigung und Schotterung des Weges und seiner ständigen Benutzung durch die Beklagte liegen diese Voraussetzungen vor.

Zum behaupteten Erlöschen der Dienstbarkeit mangels Geltendmachung bei Aufnahme des Grundstücks 81/10 in den Grenzkataster:

Das Weggrundstück 81/10 war zu dem Zeitpunkt als die Beklagte das Grundstück 81/5 erwarb (1977) noch Bestandteil des Weggrundstücks 81/4. Das Grundstück 81/10 wurde offenkundig erst anlässlich eines Teilungsvorgangs im Jahr 1984 geschaffen und in den Grenzkataster eingetragen. Die Beklagte erklärte damals, dem in der Natur festgelegten und im Lageplan dargestellten Grenzverlauf gemäß § 43 VermG zuzustimmen.

Der Kläger macht nun geltend, die Dienstbarkeit sei erloschen, sodass er das Grundstück lastenfrei erworben habe. Die Beklagte hätte nämlich bei ihrer Zustimmung zur Eintragung des Grundstücks 81/10 in den Grenzkataster überprüfen müssen, ob eine Dienst-

barkeit bestehe und hätte diese gegebenenfalls eintragen lassen müssen. Die Beklagte könne daher auch die Dienstbarkeit auf dem Grundstück 81/4 nicht mehr ausüben.

Die Auffassung des Klägers stützt sich auf Kaluza/Burtscher, Vermessungsrecht³ (§ 49 Anm 4), die die Meinung vertreten, die Eintragung eines Grundstücks in den Grenzkataster könne zur Folge haben, dass dieses Grundstück belastende offenkundige Dienstbarkeiten bei Erwerb durch einen gutgläubigen Dritten erlöschen, weil nunmehr in der Regel keine Pflicht des Erwerbers zur Besichtigung des Grundstücks mehr bestehe. Dieser Auffassung ist Mader (in Schwimann ABGB² § 1500 Rz 8 und 10) entgegengetreten.

Die Zustimmungserklärung der Eigentümer angrenzender Grundstücke nach § 43 Abs 6 VermG bezieht sich auf den Grenzverlauf und nicht auch auf im Grundbuch eingetragene Rechte. Eine gesetzliche Anordnung, wonach offenkundige Dienstbarkeit mangels Eintragung anlässlich der Umstellung des Grundsteuerkatasters auf den Grenzkataster erlöschen, fehlt.

Nach § 8 Z 1 VermG erbringt der Grenzkataster den verbindlichen Nachweis für die darin enthaltenen Grundstücksgrenzen (siehe Twaroch, Grundstücksgrenze und Kataster, NZ 1994, 54; Ganner, Eigentumsverhältnisse bei großflächigen Bodenverschiebungen, ÖJZ 2001, 781). Dementsprechend ordnet § 49 VermG an, dass ein auf die in der Natur ersichtlichen Grenzen eines Grundstücks gegründeter Anspruch demjenigen nicht entgegengesetzt werden kann, der ein Recht im Vertrauen auf die im Grenzkataster enthaltenen Grenzen erworben hat. Der Grenzkataster dient daher allein der Klarstellung des Grenzverlaufes und keineswegs der Ersichtlichmachung irgendwelcher anderer dinglicher Rechte, so auch nicht der Ersichtlichmachung von

Dienstbarkeiten. Für eine Ausweitung des für die im Grenzkataster enthaltenen Grenzen geschaffenen Vertrauensschutzes auf das Nichtvorhandensein offenkundiger Dienstbarkeiten besteht kein Anlass, zumal weder VermG noch Grenzkataster auch nur in irgendeiner Weise auf Dienstbarkeiten Bezug nehmen. § 49 VermG schützt nur das Vertrauen des Erwerbers auf die im Grenzkataster festgelegten Grenzen, entbindet ihn aber nicht seiner Sorgfaltspflicht in Bezug auf offenkundige Dienstbarkeiten, sofern sie – wie im vorliegenden Fall – die Festlegung der Grundstücksgrenzen in keiner Weise berühren. Die zur dinglichen Wirkung offenkundiger (nicht verbücheter) Dienstbarkeiten entwickelte Rechtsprechung ist daher auch in Bezug auf Grundstücke aufrecht zu erhalten, die im Grenzkataster enthalten sind. Eine Verpflichtung des Dienstbarkeitsberechtigten, außerbücherliche Dienstbarkeiten aus Anlass der Eintragung des dienenden Grundstücks in den Grenzkataster bei sonstigem Erlöschen der Dienstbarkeit ins Grundbuch eintragen zu lassen, ist der geltenden Rechtslage nicht zu entnehmen.

Dass die Beklagte anlässlich ihrer Zustimmungserklärung nach § 43 Abs 6 VermG auf ihr Servitutsrecht verzichtet hätte, hat der Kläger weder behauptet noch ist dies der Zustimmungserklärung zu entnehmen. Diese Erklärung bezieht sich ausdrücklich auf die Zustimmung des Eigentümers angrenzender Grundstücke zum Verlauf der Grenze der in den Grenzkataster aufzunehmenden Grundstücke. Ein Zusammenhang mit Grenzverlauf und Wegerecht wird dabei – bezogen auf den hier vorliegenden Sachverhalt – nicht hergestellt zumal die Festlegung der Grundstücksgrenzen die bisherige Wegenutzung in keiner Weise berührte.

Veranstaltungskalender

DACH 2005 – Dreiländertagung der freiberuflichen Vermessungsingenieure aus Deutschland, Österreich und der Schweiz

18. – 21. Mai 2005 Bad Ragatz, Schweiz
Internet: www.igs-ch.ch/d/dreilaendertagung/

AGILE Conference on GIScience

26. – 28. Mai 2005 Estoril, Portugal
Tel: +351 (213) 113 033
Fax: +351 (213) 213 792
e-mail: usig@usig.pt
Internet: agile.isegi.unl.pt/2005/

Open Source Geospatial '05 – MUM3/EOGEO

16. – 18. Juni 2005 Minneapolis, MN, U.S.A.
Tel: +1 (612) 624 3459
e-mail: geur0006@umn.edu
Inet: mapserver.gis.umn.edu/mum/mtg2005.html

Internationaler Workshop: Next Generation 3D City Models

21. – 22. Juni 2005 Bonn, Deutschland
Internet: www.ikg.uni-bonn.de/NextGen3DCity/

AGIT 2005 – Symposium und Fachmesse für Angewandte Geoinformatik

6. – 8. Juli 2005 Salzburg, Österreich
Internet: www.agit.at/

XXII International Cartographic Conference Mapping Approaches into a Changing World

9. – 16. Juli 2005 A Coruna, Spanien
Internet: www.icc2005.org